

folgte ohne Entschädigung und umfaßte nicht nur den Grund und Boden, sondern auch das ganze landwirtschaftliche Inventar, die Gebäude, die Vorräte und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Auch zum persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen wurden vielfach weggenommen. Die Enteigneten wurden aus den Landkreisen ausgewiesen, in denen sie ihren Grundbesitz hatten. Gutshäuser und Schlösser wurden ohne Rücksicht auf ihren historischen oder künstlerischen Wert abgerissen. Nur der Besitz der Kirchen blieb verschont. Der enteignete Grundbesitz wurde einem »Bodenfonds« zugeführt. Aus ihm wurden in kleinen Anteilen Landarbeiter, Vertriebene aus den deutschen Ostgebieten sowie landarme Bauern und Pächter mit Land zu Eigentum bedacht. Kommissionen, deren Mitglieder von den Blockparteien unter Führung der KPD, später der SED, ernannt waren, entschieden über die Verteilung. Ziel der Bodenreform war es, die Zahl der Bauernwirtschaften unter 5 ha zu vergrößern.

Mit der Bodenreform wurde noch kein sozialistisches Eigentum geschaffen. Nur wenige große Güter blieben als Versuchsgüter oder zu ähnlichen Zwecken erhalten und wurden später »Volkseigentum«. Erst ab 1952 wurde der Zusammenschluß der bäuerlichen Betriebe zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gefordert und im Jahre 1961 fast restlos erzwungen. Damit wurde das bäuerliche Eigentum zum genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentum¹⁸⁵.

Auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und des Gewerbes wurde die Umwandlung der ökonomischen Basis durch Befehle der Besatzungsmacht eingeleitet. Die Industriereform begann mit der Beschlagnahme des Vermögens des Reiches und der führenden Nationalsozialisten, der deutschen Militärbehörden und Organisationen, der verbotenen Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen, der Regierungen und Staatsangehörigen, der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder sowie von sonstigen Personen, die von der SMAD bezeichnet wurden, durch ihren Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945¹⁸⁶. Durch Befehl Nr. 126 wurde das Vermögen der NSDAP, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Verbände konfisziert¹⁸⁷. Durch Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946 wurde das sequestrierte und konfiszierte Vermögen den deutschen Behörden der Länder zur Verfügung gestellt¹⁸⁸. In Sachsen wurde am 30. Juni 1946 ein Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher abgehalten. 77,62 v. H. der abgegebenen Stimmen wurden als Ja-Stimmen gezählt¹⁸⁹. Die anderen Länder erließen kurze Zeit darauf ähnliche Verordnungen oder Gesetze¹⁹⁰. Über die Enteignung der sequestrierten Werte entschieden besondere Kommissionen, die von den antifaschistisch-demokratischen Blockparteien unter Führung der SED besetzt wurden. Durch Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947¹⁹¹ wurde die Bestrafung von Nazis

¹⁸⁵ Mampel, *Verfassung*, Erl. 1 zu Art. 20.

¹⁸⁶ VOBL. Provinz Sachsen Nr. 4, 5, 6, S. 10.

¹⁸⁷ VOBL. Provinz Sachsen Nr. 4, 5, 6, S. 12.

¹⁸⁸ VOBL. Provinz Sachsen S. 226.

¹⁸⁹ Doernberg, aaO., S. 356.

¹⁹⁰ Sachsen: Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. Juni 1946 (Amtliche Nachrichten S. 305); Sachsen-Anhalt: Verordnung betr. die Überführung sequestrierter Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. Juli 1946 (VOBL. S. 235); Brandenburg: Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. August 1946 (VOBL. S. 235); Mecklenburg: Gesetz zur Sicherung des Friedens durch Übergabe von Betrieben der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hand des Volkes vom 16. August 1946 (Amtsblatt S. 98); Thüringen: Gesetz betr. Übergabe sequestrierter und konfiszierten Vermögens der SMA an das Land Thüringen vom 24. Juli 1946 (Regierungsblatt I S. in).

¹⁹¹ ZVOBL. S. 185.